

## DER NEUE ZÜRCHER INDEX

Die Bestrebungen, für die Schweiz einen allgemein anerkannten Lebenskostenindex zu schaffen, reichen bis auf das Jahr 1923 zurück. Auf Veranlassung des Eidgenössischen Arbeitsamtes hatte ein Expertenkollegium von Fachleuten die Aufgabe übernommen, zuhanden einer vornehmlich aus Vertretern von Berufsverbänden zusammengesetzten Kommission Vorschläge auszuarbeiten für eine neue Berechnungsmethode. Nach langen, zum Teil recht mühevollen Verhandlungen erzielten im Sommer 1925 die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in Anlehnung an das Expertengutachten eine Einigung über die Berechnungsgrundlage, die nicht nur für den Landesindex, sondern auch für die Städte-Indices Zürich, Bern und Basel maßgebend sein soll. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gaben die übereinstimmende Erklärung ab, daß ein auf anderer Grundlage aufgebauter Index von ihnen inskünftig nicht mehr anerkannt würde.

Diese Erklärung war bestimmend für den Entschluß des Statistischen Amtes der Stadt Zürich, seinen Index nach den eidgenössischen Richtlinien umzurechnen. Bedenken wissenschaftlicher Natur mußten zurücktreten hinter der praktischen Forderung jener Kreise, für die der Index in erster Linie bestimmt ist. Der Verständigungsindex ist ein Kompromiß und als solcher erst recht nicht ohne Mängel. Am wesentlichsten fällt in Betracht, daß die für das ganze Land festgesetzten Verbrauchsmengen und Anteilquoten auch für die Städte gelten, obgleich die Lebensansprüche und die Lebensgewohnheiten hier zum Teil verschieden sind. Zufälligerweise weichen in der Hauptgruppe, der Nahrung, die Landesverbrauchsmengen nicht sehr stark ab von den Verbrauchsmengen der Zürcher Arbeiterfamilien, wie sie durch die Haushaltsrechnungen der Jahre 1921/23 festgestellt worden sind. Dagegen hat Zürich eine höhere Anteilquote für Miete. Der Ausgleich wird bis zu einem gewissen Grade hergestellt durch die Bekleidungsquote, die in Zürich etwas kleiner ist als nach dem Landesindex. Solche und andere Eigentümlichkeiten müssen also geopfert werden, wenn man die Indices von Zürich, Bern und Basel wie unsere Milizen in eine eidgenössische Uniform stecken will.

Die Zustimmung zum Verständigungsindex schließt natürlich nicht aus, daß wir die Entwicklung der Lebenskosten auch fernerhin einer weitergehenden Beobachtung unterziehen, als sie der Landesindex verlangt. Wir behalten uns auch vor, die Ergebnisse dieser Erhebungen gelegentlich zu einer umfassenderen Untersuchung zu verwerten, in der auf die spezifischen Zürcher Lebensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein solcher Vergleich hat nicht nur wissenschaftliches

Interesse, sondern auch praktische Bedeutung, weil er Anhaltspunkte bieten kann, nach welcher Richtung hin der einstweilen gültige Landesindex noch ausbaufähig ist.

Worin unterscheidet sich nun die eidgenössische Verständigungsgrundlage von der bisherigen Zürcher Berechnung? Der wichtigste Unterschied besteht darin, daß der alte Zürcher Index sich nur auf Nahrung, Brennstoffe und Seife bezog, während der neue Index auch die Miete und Bekleidung umfaßt. Die Mietpreis- und Kleiderpreisstatistik war zwar in Zürich bereits eingerichtet, als die Einigungsverhandlungen in Bern begannen. Aber die Ausdehnung des alten Zürcher Index auf Miete und Bekleidung wurde in Erwartung der Verständigungsergebnisse immer wieder hinausgeschoben, weil sonst innerhalb kurzer Zeit die Berechnungsgrundlage wiederholt hätte gewechselt werden müssen.

Der neue Nahrungsmittelindex unterscheidet sich vom früheren namentlich dadurch, daß Obst und Gemüse weggelassen werden. Da diese beiden Nahrungsmittel das Budget ziemlich stark belasten und weil ihre Preisentwicklung zeitweise ganz anders ist als die der übrigen Eßwaren, erfährt der Index durch den Wegfall von Obst und Gemüse äußerst bemerkenswerte Veränderungen.

Die Verschiebung der Ausgangsbasis führt zu weiteren Diskrepanzen. Der bisherige Index wurde vom Jahre 1912 aus berechnet; die neue Ausgangsbasis bildet der Juni 1914. Da hauptsächlich die Nahrungsmittel im Jahre 1912 teurer waren als im Juni 1914, ist entsprechend dem tiefern Ausgangspunkt der neue Index höher als der alte. Nun kommt es aber beim Index in seiner Eigenschaft als Lohnbemessungsfaktor nicht so sehr auf die Höhe, als auf den zeitlichen Verlauf an. In dieser Beziehung aber war, vom Standpunkt des Lohnempfängers aus betrachtet, der alte Zürcher Index eher günstiger als der neue, was deswegen nicht unerwähnt bleiben soll, weil der Zürcher Index früher von Arbeitnehmerorganisationen schwer angegriffen wurde. Folgender Vergleich beweist unsere Behauptung:

Zeitpunkt	Nahrung, Brennstoffe, Seife	
	alter Index	neuer Index
Jahr 1920 . . . . .	217	238
August 1925 . . . . .	160	163
Abnahme in Punkten . . . . .	57	75
Abnahme in Prozenten . . . . .	26	32

Doch man soll die Toten nicht zu sehr rühmen und den Lebenden nichts Schlechtes nachsagen. Auch hier mag das Wort gelten: Le roi est mort, vive le roi! Wobei dahingestellt bleiben mag, ob nicht auch König Index eines schönen Tages entthront wird!

Noch sei beigefügt, daß von der Einbeziehung der Steuern in den Index Umgang genommen wurde; die Einigungskommission hat damit unserer früheren Auffassung, daß die Steuern nicht in den Lebenskostenindex gehören, wenigstens formell Recht gegeben, wenngleich die materielle Begründung mit der Unrigen nicht ganz übereinstimmt.

Die Neuberechnung des Zürcher Index nach den eidgenössischen Verständigungsgrundlagen war eine umfangreiche, zeitraubende Arbeit; denn die Berechnungen mußten nicht nur für 1925, sondern zum Zwecke der Vergleichbarkeit auch für die zurückliegenden Jahre gemacht werden. Vorläufig liegt der neue Zürcher Index für 1920 bis 1925 vor. Die Umrechnung für die Jahre 1914 bis 1919 soll in nächster Zeit erfolgen. Einen vollständigen Überblick über die Entwicklung des Gesamtindex vom Januar 1920 bis August 1925 vermittelt die Tabelle 28 im Anhang. Im Begleitwort zum vorliegenden Hefte ist bereits gesagt worden, daß der bisherige Zürcher Index einstweilen in gleicher Weise weiter berechnet wird; er steht auf Wunsch den Interessenten zur Verfügung.

Wie der Nahrungsmittelindex, so hat auch der Bekleidungsindex nach der eidgenössischen Vereinbarung eine andere innere Struktur als nach unseren eigenen Grundlagen. Dementsprechend sind auch die Ergebnisse verschieden. Die Berechnung nach dem eidgenössischen Schema führt zu einem höheren Bekleidungsindex, und zwar hauptsächlich infolge Weglassung der Frauenkonfektion, deren Verteuerung dank der heutigen Mode bedeutend geringer ist als die der übrigen Bekleidungsartikel. Im Gegensatz zum Nahrungsmittelindex nehmen aber die nach eidgenössischer und zürcherischer Methode berechneten Indices der Bekleidungskosten vorläufig ungefähr den gleichen Verlauf. Beide gingen vom Frühjahr 1920 bis Herbst 1924 um rund 30 % zurück. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die Entwicklung auch später parallel vor sich gehen wird. So kann eine durch Modewandlungen herbeigeführte Verteuerung der Frauengarderobe den Zürcher Index steigern, während der eidgenössische Index davon nicht betroffen wird. Ebenso denkbar ist der umgekehrte Fall. Zu Vergleichs- und Kontrollzwecken wird daher auch der Bekleidungsindex nach beiden Methoden weiter berechnet. Im Rahmen des neuen Zürcher Gesamtindex wird aber nur der nach den eidgenössischen Verständigungsgrundlagen festgestellte Bekleidungskostenindex veröffentlicht.

Bei der Miete unterscheiden wir streng zwischen Mietzinssteigerung und Wohnungsverteuerung. Unter Mietzinssteigerung verstehen wir die Erhöhung der Mietpreise in den alten, schon zur Vorkriegszeit vorhandenen Wohnungen. Als Wohnungsverteuerung be-

zeichnen wir die Mehrbelastung der Mieter, die durch Mietzins-erhöhungen und überdies durch den Bau neuer und infolge ihrer höheren Herstellungskosten und besseren Ausstattung teureren Wohnungen entstanden ist. Der in den Gesamtindex einbezogene Mietindex entspricht der Wohnungsverteuerung; er gibt also nicht an, um wieviel die Mietpreise in den Vorkriegswohnungen aufgeschlagen haben, sondern um wieviel heute die Gesamtheit an alten und neuen Wohnungen höher zu stehen kommt als im Jahre 1913/14. Der sonst für Indexberechnungen maßgebende Grundsatz des gleichbleibenden Verbrauches wird bei der Miete durchbrochen; denn die neuen, das heißt seit 1917 erstellten Wohnungen erfüllen höhere Wohnansprüche. Sie sind im Gegensatz zu den alten Wohnungen in der großen Mehrzahl mit eigenem Badezimmer ausgestattet, was allein schon preisverteuernd wirkt. Die Wohnungsverteuerung ist demnach nicht nur eine Funktion der Mietzinssteigerung und Baukostenverteuerung, sondern bis zu einem gewissen Grade auch durch eine verbesserte Wohnkultur bedingt. Nachdrücklich sei betont, daß die eigentliche Mietzinssteigerung der alten Wohnungen beträchtlich hinter der allgemeinen Wohnungsverteuerung zurückbleibt.

Die Berechnung des Mietindex erfolgt in der Weise, daß einerseits die Mietzinssteigerung der alten Wohnungen, andererseits die Preisentwicklung der neuen Wohnungen festgestellt wird. Die so gefundenen Indices werden im Verhältnis der Zahl der alten und neuen Wohnungen gewogen und zu dem maßgebenden Mietindex verschmolzen. Die periodischen Mietpreiserhebungen, die das Material zur Feststellung der Preisgestaltung liefern, erstrecken sich insgesamt auf etwa 10000 Wohnungen oder nahezu den dritten Teil aller Mietwohnungen. Nach den bisherigen Ergebnissen der Mietpreisstatistik nimmt der Mietindex folgenden Verlauf:

Jahr	Mietindex
1920 . . .	138
1921 . . .	146
1922 . . .	151
1923 . . .	156
1924 . . .	164

Die letzte Mietpreiserhebung fand Ende 1924 statt. Im Oktober 1925 wird eine Probezählung vorgenommen, der dann im Frühjahr 1926 wiederum eine volle Erhebung folgt. Der Mietindex für das Jahr 1925 mußte also geschätzt werden. Für das dritte Vierteljahr 1925 wurde vorläufig ein Mietindex von 175 in die Rechnung eingesetzt. Dieser Index ist um 11 Punkte oder 6 bis 7 Prozent höher als der mittlere Jahresindex von 1924. Da der Mietindex von 1923 auf 1924 um

8 Punkte oder etwa 5 Prozent stieg, ist die Wohnungsverteuerung für das laufende Jahr reichlich bemessen. Ergibt sich nach der Probezählung für das dritte Vierteljahr 1925 ein um 2 Punkte höherer oder tieferer Index als der geschätzte, so verändert sich dadurch der Gesamtindex für alle Lebenskosten nur um einen halben Punkt. Es darf als ziemlich sicher angenommen werden, daß sich der endgültige Mietindex innerhalb dieser Grenzen bewegt, so daß der für den August berechnete Gesamtindex kaum oder nur eine geringfügige Korrektur erfahren wird.

Der Gesamtindex nach der neuen Berechnung seit anfangs 1924 hat sich wie folgt verändert:

Monate	Gesamtindex	
	Jahr 1924	Jahr 1925
Januar . . . . .	172	174
Februar . . . . .	171	171
März . . . . .	171	171
April . . . . .	168	170
Mai . . . . .	169	170
Juni . . . . .	169	170
Juli . . . . .	169	171
August . . . . .	169	170
September . . . . .	170	.
Oktober . . . . .	172	.
November . . . . .	174	.
Dezember . . . . .	173	.

In den letzten zwanzig Monaten schwankt der Gesamtindex zwischen 168 und 174 oder um 3 bis 4 Prozent. Die Steigerung gegen Ende 1924 ist vornehmlich durch die Preisgestaltung auf dem Lebensmittelmarkt bedingt. Der Rückgang im laufenden Jahr beruht zum Teil auf einer Senkung der Preise für einzelne Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe. Der Index für die Gruppe Heizung und Beleuchtung fiel vom Januar 1924 bis August 1925 von 177 auf 143 oder um nahezu 20 Prozent. Die allem Anschein nach weitverbreitete Ansicht, die Lebenshaltung hätte sich in letzter Zeit infolge der Mieten stark verteuert, wird also durch den neuen Index nicht bestätigt. Vielmehr zeigt er, daß die Wohnungsverteuerung durch einen leichten Rückgang der Nahrungsmittelpreise, vornehmlich aber durch eine starke Verbilligung der Brenn- und Leuchtstoffe kompensiert worden ist.

Wir übergeben den neuen Zürcher Index der Öffentlichkeit in der Hoffnung, daß er nun jene Anerkennung finde, die er kraft seines Verständigungscharakters beanspruchen darf. Und obgleich die Lohnfrage in erster Linie eine Machtfrage und keine Indexfrage ist, möge der Verständigungsindex zum Ausgleich der Gegensätze beitragen und damit der schweizerischen Volkswirtschaft zum Vorteil gereichen.

Brüschweiler.